

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	11.12.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Weiterentwicklung der Gedenkstätte Stalag 326 - Unterzeichnung Letter of Intent

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwand ab 2025: 10.000 € p. a.

PSP 11.15.11.09

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

HWBA, 25.10.2023, TOP 10, Drucksachen-Nr. 6933/2020-2025

Rat der Stadt, 02.11.2023, TOP 11, Drucksachen-Nr. 6933/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Rat beauftragt den Oberbürgermeister, einen Letter of Intent zu unterzeichnen, in dem
 - a. festgelegt wird, dass als Trägerschaftsform der Gedenkstätte eine GmbH gewählt wird, die zu einem späteren Zeitpunkt in eine Stiftung überführt werden kann.
 - b. die beteiligten Partner:innen (die Kreise Gütersloh, Lippe, Höxter, Minden-Lübbecke, Paderborn und Herford, die kreisfreie Stadt Bielefeld, die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, das Land Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe) zustimmen, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe bis zur Gründung und Handlungsfähigkeit der Trägerstruktur übergangsweise den Vorlaufbetrieb zur Erweiterung der Gedenkstätte verantwortet und dabei die Gründung der Trägerstruktur, den Architekturwettbewerb für die neukonzeptionierte Gedenkstätte in Schloß Holte-Stukenbrock und die Antragsstellung beim Bund sowie beim Land Nordrhein-Westfalen für die Beteiligung an den Investitionskosten begleitet.
 - c. der Landschaftsverband Westfalen-Lippe von den beteiligten Partner:innen bevollmächtigt wird, stellvertretend für die noch zu gründende Trägerstruktur Personal einzustellen, um eine nahtlose Fortführung des Prozesses ab 2025 zu gewährleisten.
 - d. die beteiligten Partner:innen zusichern, dass sie ab 2025 ihre vereinbarte Beteiligung an den Vorlaufkosten an die neue Trägerstruktur der Gedenkstätte bzw. bis zu ihrer Gründung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zahlen.
 - e. die beteiligten Partner:innen zustimmen, dass sie ab Fertigstellung der Gedenkstätte (voraussichtlich 2030) ihre prozentuale Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten dauerhaft zusichern, zukünftige Kostensteigerungen gemäß der vereinbarten prozentualen Beteiligung anteilig getragen werden und kein Sonderkündigungsrecht besteht.

Begründung:

Nachdem der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss der Stadt Bielefeld am 25. Oktober 2023 und der Rat der Stadt am 02.11.2023 einer finanziellen Beteiligung an der zukünftigen Gedenkstätte Stalag 326 zustimmten, beschlossen am 24. September 2024 auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) sowie am 10. Oktober 2024 der Landtag Nordrhein-Westfalen eine finanzielle Beteiligung an der zukünftigen Gedenkstätte Stalag 326, sodass nun von allen Partner:innen (Kreise Gütersloh, Lippe, Höxter, Minden-Lübbecke, Paderborn und Herford, kreisfreie Stadt Bielefeld, Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Land Nordrhein-Westfalen und Landschaftsverband Westfalen-Lippe) die notwendigen Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Gedenkstätte vorliegen.

Dementsprechend soll die bestehende Gedenkstätte nun weiterentwickelt werden, um die materiellen und immateriellen Spuren des Stalag 326 als Zeugnis dieser Verbrechen für zukünftige Generationen dauerhaft zu erhalten.

Träger der Gedenkstätte soll eine vom Land Nordrhein-Westfalen, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, den Kreisen in Ostwestfalen-Lippe, der kreisfreien Stadt Bielefeld und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock errichtete Trägerstruktur werden. Über diese Trägerstruktur wird das kommunale Mitspracherecht abgesichert.

Damit diese neue Trägerstruktur gegründet und der Prozess zur Weiterentwicklung der Gedenkstätte Stalag 326 im Jahr 2025 fortgeführt werden kann, müssen die beteiligten Partner:innen einen Letter of Intent (LOI) unterschreiben, der insbesondere folgende Aspekte beinhaltet:

1. Als Trägerschaft der neuen Gedenkstätte wird in Abstimmung aller Partner:innen eine GmbH als Trägerschaftsform gewählt. Die Gründung einer Stiftung wäre aufgrund von zeitlichen, rechtlichen und finanziellen Aspekten erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, sodass stattdessen eine GmbH als Trägerschaftsform gewählt wird, die vergleichsweise zeitnah gegründet werden kann.
2. Die beteiligten Partner:innen (Kommunale Familie OWL, Land NRW und LWL) haben – wie es auch in einer Stiftung vorgesehen war – ihre Stimmrechte, die sich an der jeweiligen finanziellen Beteiligung orientieren.
3. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe verantwortet bis zur Gründung und Handlungsfähigkeit der GmbH übergangsweise den Vorlaufbetrieb zur Weiterentwicklung der Gedenkstätte und begleitet unter anderem die Gründung jener GmbH, den Architekturwettbewerb sowie die Antragsstellung beim Bund und beim Land NRW, sodass der Prozess der Weiterentwicklung der Gedenkstätte nicht bis zur Gründung der GmbH zum Erliegen kommt, sondern in 2025 ohne Unterbrechung fortgeführt werden kann.
4. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird von den beteiligten Partner:innen bevollmächtigt, stellvertretend für die noch zu gründende Trägerstruktur Personal einzustellen, um eine nahtlose Fortführung des Prozesses ab 2025 zu gewährleisten, da sonst die Antragsstellung bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) auf Fördermittel nicht fristgerecht erfolgen kann, was das gesamte Projekt gefährden würde.
5. Die Partner:innen versichern, dass sie ab dem Jahr 2025 bis zur Eröffnung der Gedenkstätte ihre zugesagte Beteiligung an den Vorlaufkosten an die zu gründende GmbH bzw. bis zu ihrer Gründung an den LWL zahlen, der dadurch die anfallenden Personal- und Sachkosten refinanziert.
6. Die Partner:innen stimmen zu, dass sie ab Fertigstellung der Gedenkstätte (voraussichtlich 2030) ihre prozentuale Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten dauerhaft zusichern, zukünftige Kostensteigerungen gemäß der vereinbarten prozentualen Beteiligung anteilig getragen werden und kein Sonderkündigungsrecht besteht. Aufgrund von Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes für Kommunen werden sich die Personalkosten sowie die anderen Betriebskosten durch inflationsbedingte Kostensteigerungen erhöhen. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass alle beteiligten Partner:innen diese Kostensteigerungen gemäß der vereinbarten prozentualen Beteiligung anteilig tragen und keine individuellen Obergrenzen der Beteiligung formulieren, damit keine Finanzierungslücke entsteht.
7. Die Partner:innen stimmen zu, dass der „Förderverein Gedenkstätte Stalag 326 (VI K) Senne“

das Tagesgeschäft der Gedenkstätte übergangsweise bis zur Übernahme des operativen Geschäfts durch die GmbH weiterführt. Dafür soll die Finanzierung des Fördervereins auf dem bisherigen Wege oder über den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgen.

Unverändert bleiben die für den Aus- und Umbau erforderlichen Investitionskosten, die vom Bund, dem Land NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) getragen werden: LWL (10 Mio. €), Land NRW (29 Mio. €), Bund (25 Mio. €).

Diese 64 Mio. € setzen sich zusammen aus rd. 50 Mio. € Kosten für die Weiterentwicklung der Gedenkstätte (Sanierung der Bestandsgebäude, Errichten eines Eingangsgebäudes, Herrichten der Außenanlagen inkl. eines Parkplatzes, Konzeption einer neuen Dauerausstellung, etc.) sowie rd. 14 Mio. € für die notwendige Verlagerung des auf dem Gelände der zukünftigen Gedenkstätte ansässigen Polizeiausbildungsinstituts (LAFP). Das Land NRW übernimmt vollständig diese Verlagerungskosten i. H. v. 14 Mio. €, sodass die anfallenden Kosten von 50 Mio. € für die Weiterentwicklung der Gedenkstätte Stalag 326 vom LWL (10 Mio. €), vom Land NRW (15 Mio. €) und vom Bund (25 Mio. €) getragen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass sich nach der Kostenberechnung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe die Betriebskosten bei 1,95 Mio. € Personalkosten und 2,25 Mio. € Sachkosten insgesamt auf rund 4,2 Mio. € jährlich (plus inflationsbedingte und tariflich bedingte Kostensteigerungen) ab Eröffnung der Gedenkstätte (voraussichtlich im Jahr 2030) belaufen. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe trägt davon rd. 58 %, das Land NRW rd. 23 % und die kommunale Familie die restlichen rd. 19,23%.

Dabei ist die Höhe der Beteiligung der einzelnen Kommunen individuell unterschiedlich und beträgt wie folgt:

- Kreis Gütersloh: ab 2025: bis zu 5 % p. a.
- Kreis Herford: ab 2025: 10.000 € p. a./ab Eröffnung: 2 % p. a.
- Kreis Höxter: ab 2025: 10.000 € p. a.
- Kreis Lippe: ab 2025: 10.000 € p. a./ab Eröffnung: 2 % p. a.
- Kreis Minden-Lübbecke: ab 2025: 10.000 € p. a./ab Eröffnung: 2 % p. a.
- Kreis Paderborn: ab 2025: 10.000 € p. a./ab Eröffnung: 2 % p. a.
- Stadt Bielefeld: ab 2025: 10.000 € p. a./ab Eröffnung: 3 % p. a.
- Stadt Schloß Holte-Stukenbrock: ab 2025: bis zu 3 % p. a.

Zur Abdeckung der entstehenden Vorlaufkosten zahlt die Stadt Bielefeld ab dem Jahr 2025, bis zur Eröffnung der Gedenkstätte, 10.000 € jährlich an die zu gründende Trägerstruktur bzw. bis zu ihrer Gründung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Ab Eröffnung der Gedenkstätte (voraussichtlich im Jahr 2030) übernimmt die Stadt Bielefeld eine prozentuale Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten i. H. v. 3%. Die Stadt Bielefeld trägt wie alle beteiligten Partner:innen etwaige Kostensteigerungen gemäß der vereinbarten prozentualen Beteiligung anteilig mit. Es gibt keine Deckelung der individuellen Beteiligung in Form einer Maximalsumme und kein Sonderkündigungsrecht.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter